Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 02.12.2024 **Drucksache** 19/**4310**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 03.12.2024 – Auszug aus Drucksache 19/4310 –

Frage Nummer 29
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Katja Weitzel** (SPD)	Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie über die tarifliche Eingruppierung von studentischen Mitarbeitenden im nicht-wissenschaftsnahen Bereich an bayerischen Hochschulen, die nach § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz beschäftigt sind, welche diesbezüglichen Rechtsstreitigkeiten sind ihr bekannt und welche rechtlichen Hinweise erteilt sie den staatlichen bayerischen Hochschulen und Universitäten zu deren tariflicher Eingruppierung?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Es ist dem Staatsministerium nicht bekannt, dass es „Studentische Mitarbeitende im nicht-wissenschaftsnahen Bereich an bayerischen Hochschulen, die nach § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) beschäftigt sind“ (so die Formulierung der Anfrage) gibt:

Eine Befristung nach § 6 WissZeitVG setzt voraus, dass Studierende „nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen wissenschaftliche oder künstlerische Hilfstätigkeiten“ erbringen, also von ihnen die „wissenschaftliche Arbeit anderer in Forschung und Lehre unmittelbar unterstützt wird“. Hingegen sind „Hilfstätigkeiten in wissenschaftsunterstützenden Bereichen der Hochschule, die für die organisatorischen Grundlagen zuständig sind, auf denen Wissenschaft überhaupt erst betrieben werden kann“, regelmäßig keine wissenschaftliche Hilfstätigkeit und können deshalb nicht nach § 6 WissZeitVG befristet werden (Zitat nach Bundesarbeitsgericht, 30.06.2021 – 7 AZR 245/20, Rn. 13 ff.).

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gilt nicht für studentische Hilfskräfte, zu deren Aufgabe es gehört, das hauptberufliche wissenschaftliche Personal in Forschung und Lehre sowie bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu unterstützen (§ 1 Abs. 3 lit. C TV-L mit Niederschriftserklärung). Erfüllen studentische Hilfskräfte diese Kriterien nicht und unterfällt ihr Arbeitsverhältnis nach allgemeinen tarifrechtlichen Regeln dem TV-L, sind sie nach dem TV-L zu vergüten. Auf diese Tarifbindung weist das Staatsministerium die Hochschulen hin.